

Roben eingemottet. Anwälte gehen immer seltener zu Gericht. Das ist das Ergebnis einer Umfrage des Sol-dan Instituts. Im Schnitt treten sie demnach sechsmal pro Monat vor einen Richter. Der mit 35% größte Anteil der Befragten betritt sogar nur ein- oder zweimal im Monat ein Justizgebäude. 7% halten sich gänzlich von Roben und „heiligen Hallen“ fern. Methoden der alternativen Konfliktbeilegung spielen mit durchschnittlich 3% der Arbeitszeit kaum eine Rolle (und kommen ohnehin nur bei einem Viertel der Studienteilnehmer vor). Überwiegend beratend tätig sind vor allem Advokaten mit Schwerpunkten im Bilanz- und Steuerrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsverwaltungs- oder Wettbewerbsrecht.

Teure Anrufe. Die Bundesnetzagentur hat sich erneut für Telefonkunden stark gemacht. So erschwerte die Behörde „Ping-Anrufe“. Das sind Lockanrufe, bei denen das Handy nur kurz klingelt und der Anrufer (meist ein Computer) dann auflegt. Das soll einen teuren Rückruf ins Ausland provozieren; im Display erscheint häufig eine Ziffernfolge, die wie eine innerdeutsche Vorwahl aussieht, in Wirklichkeit aber etwa nach Madagaskar, Serbien oder Liberia führt. Nun muss eine Preisansage vorgeschaltet werden. Auch haben die Aufseher 0900-Rufnummern abgeschaltet, auf die in vermeintlichen Kontaktanzeigen Anrufer auf teure Servicenummern gelockt wurden. Für Altfälle verhängten sie ein Inkassoverbot.

Wenig Neues für Fachanwälte. Der Fachanwalt für Opferrecht lässt weiter auf sich warten: Die Satzungsversammlung der BRAK hat sich auf ihrer Sitzung am 1.12. noch nicht zu einer Entscheidung über eine Einführung durchringen können. Beschlossen hat sie eine Änderung im Fächerkanon für den Fachanwalt für Verkehrsrecht: Aus dem bisher aufgeführten „Recht der Fahrerlaubnis“ wurde das „Verkehrsverwaltungsrecht“ • jja



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Stimme der Unschuldigen

Am 17.3.2017 öffneten sich für William Barnhouse in Muncie/Indiana die Tore des Gefängnisses, in dem er nahezu 25 Jahre zugebracht hatte. Kurz danach ließ die Staatsanwaltschaft die ursprüngliche Vergewaltigungsanklage, die 1992 zu einer Verurteilung zu 80 Jahren Freiheitsstrafe geführt hatte, endgültig fallen. Sie war gestützt auf eine fehlerhafte Gegenüberstellung mit dem Opfer und dem Fund eines Haares auf dessen Kleidung, welches den Haaren des Beschuldigten „glich“. Eine dieses Jahr durchgeführte, damals unterlassene DNA-Untersuchung der Unterwäsche des Tatopfers ergab ein Spurenbild, das Barnhouse als Täter ausschloss.

Die Aufdeckung dieses Justizirrtums ist ein Verdienst des 1992 durch Barry Scheck und Peter Neufeld ins Leben gerufenen „Innocence Project“. Gegründet wurde es als „legal clinic“ an der Benjamin N. Cardozo School of Law in NYC. „Wir wussten, dass die neue DNA-Technologie nicht nur die Schuld von Menschen erweisen wird, sondern ebenso ihre Unschuld“, so Barry Scheck. Die Mitarbeiter des – mittlerweile in allen Bundesstaaten der USA installierten – „Innocence Project“ haben in den vergangenen 25 Jahren insgesamt 351 unschuldig Verurteilten zur Freiheit verholfen, unter ihnen 20 Personen, die im „death row“ auf ihre Hinrichtung warteten. William Barnhouse war Justizirrtum Nr. 350.

Unschuldig Verurteilte gibt es auch in deutschen Gefängnissen. Ein „Innocence Project“ in Deutschland hätte es dennoch schwer, erfolgreich zu arbeiten. Das liegt zum einen an den Strafverteidigern. Kampfesgeist zeigen sie vor allem auf dem einmal im Jahr stattfindenden Strafverteidigertag. An diesen zwei Tagen gilt den Freiheitsrechten des Beschuldigten das große Wort. Die restlichen 363 Tage des Jahres hingegen werden in kleinlauter Geschäftigkeit zugebracht. Mit Wiederaufnahmen lässt sich eben kein Geld verdienen. Neben dem fehlenden Antrieb der Akteure ist es aber vor allem die klägliche Gesetzeslage, die Initiativen zugunsten eines Verurteilten, insbesondere DNA-Untersuchungen noch vorhandener Spuren, verhindert. Zwar werden bei Kapitalverbrechen alle Spuren wenigstens 30 Jahre asserviert. Einen Anspruch auf Zugang zu ihnen hat der Verurteilte in Deutschland nicht. Versucht ein Verteidiger, auf derartige Ermittlungsansätze hinzuweisen und auf die Untersuchung von Spuren zu drängen, wird er, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, mit dem Hinweis auf die Rechtskraft des Urteils abgespeist. Der Täter sei doch ermittelt. Außerdem sei das Urteil ja so gut begründet, dass ernste Zweifel nicht aufträten, selbst wenn die Untersuchung ergäbe, dass die Spur auf einen Dritten hinweist. Ein sinnvoller Vorschlag, diese Gesetzeslage zu ändern, fand sich 1973 in dem Entwurf des 1. StVÄG (BT-Drs. 7/551): Gemäß § 364c StPO-E sollte die Staatsanwaltschaft verpflichtet sein, den Verurteilten bei Ermittlungen, die ihm selbst nicht zumutbar seien, zu unterstützen. Er wurde nicht Gesetz und ist seitdem vergessen. Schade! •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes